

Amt Niepars

Gemeinde Niepars



Beschlussvorlage

Drucksache: 24-29/10/146

Datum: 07.02.2025

Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Bauamt
Verfasser/in:	Laurent Broschatt
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Niepars	27.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Martensdorf" der Gemeinde Niepars

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung Niepars den Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“, bestehend aus der der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom Februar 2025 als Satzung.

Die Begründung des Bebauungsplans wird gebilligt.

Der bisher gefasste Satzungsbeschluss (Beschl. Nr. 398-34/24) wird damit ersetzt.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“, auszufertigen und anschließend die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Niepars eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ eine haushaltsmäßige Berührung

Begründung:

Die Gemeindevertretung Gemeinde Niepars hat in den Sitzungen:

- am 21.10.2021 den Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanverfahren Nr. 15 „Solarpark Martensdorf-Bahn“ und Nr. 16 „Solarpark Martensdorf“,
- am 31.03.2022 die Zusammenführung der Bebauungsplanverfahren Nr. 15 und Nr. 16 zum Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“,
- am 07.12.2023 den Billigungs- und Offenlagebeschluss des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“

- am 12.12.2024 den Billigungs- und Offenlagebeschluss des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren durchlief folgende Beteiligungen:

- die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 09.12.2022 bis einschließlich 23.01.2023 im Amt Niepars,
- die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.12.2022,
- die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 14.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024 im Amt Niepars,
- die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2023
- die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 17.01.2025 bis einschließlich zum 18.02.2025 im Amt Niepars.

Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden/ sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geprüft.

Danach ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich, so dass das Bebauungsplanverfahren beendet und der Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ in der Fassung vom Februar 2025 als Satzung beschlossen werden kann. Die Satzungs Begründung wird gebilligt.

Der für den Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ in der Fassung vom Februar 2024 bisher gefasste Satzungsbeschluss (Beschl. Nr. 398-34/24) wird damit ersetzt.

Unter der Voraussetzung, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Niepars rechtskräftig ist, ist die Satzung des Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ nicht genehmigungspflichtig. Danach ist der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Für den Fall, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Niepars nicht rechtskräftig ist, ist die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigungspflichtig. Sie ist bei der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch zur Genehmigung einzureichen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

f. d. R.
Broschatt

Anlagen:

1. B-Plan-Solar-Martensdorf-Planzeichnung-2025-02-2
2. B-Plan-Solar-Martensdorf-Begründung-2025-02
3. 3AE-FNP-BP-Umweltbericht-2025-02
4. Anhang 01 - Luftbild
5. Anhang 02 - Topographische Karte
6. Anhang 03 - Preußisches Urmeßtischblatt von 1835
7. Anhang 04 - Maßnahmenplan
8. Anhang 05 - Biotopkartierung
9. Anhang 06 - Wasserschutzzone III

- 10. Artenschutzfachbeitrag-02-2024
- 11. Anhang 01
- 12. Anhang 02
- 13. Anhang 02-1
- 14. Anhang 02-1 Seite 2
- 15. Anhang 03

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der GV:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	/
Stimmenenthaltungen:	/
Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ist/sind ausgeschlossen:	1